

Satzung des Turn- und Sportvereins Vilslern e. V.

A) Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1

Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Vilslern e. V.

Der Sitz des Vereins ist Obervilslern, Dorfstraße 40, 84149 Velden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Bewegungserziehung, Turnen, Körperertüchtigung, Konzentrationsförderung, Spiel und sportlichen Wettkampf verwirklicht. Es soll ein wesentlicher Beitrag zur Erziehung der Jugend, zur Förderung besonderer Begabungen und zum gesundheitsbewussten Sporttreiben geleistet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B) Sportliche Gliederung

§ 3

Zur Durchführung des Sportbetriebes können Sportabteilungen gebildet werden.

§ 4

Der Turn- und Sportverein Vilslern e. V. ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes.

C) Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern

§ 6 Aufnahme

1. Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vorstand einen schriftlichen Antrag einzureichen.
2. Bei noch nicht volljährigen Bewerbern hat der gesetzliche Vertreter den Antrag mit zu unterschreiben
3. Dem Bewerber kann bis zur Entscheidung über seinen Aufnahmeantrag der Zutritt zum Vereinsheim und die Benutzung der Sportstätte und Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnungen gestattet werden.
4. Über die Aufnahme des Bewerbers beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist das Gesuch abgelehnt.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung des Vereins verliehen, wenn drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 8 Umschreibung der Mitgliedschaft

1. Der Übertritt von aktiven zu fördernden Mitgliedern und von fördernden zu aktiven Mitgliedern ist jederzeit möglich.
2. Jugendmitglieder werden nach Vollenden des 18. Lebensjahres mit Beginn des nächstfolgenden Geschäftsjahres als ordentliches Mitglied weitergeführt.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich bekanntgegeben werden. Ausnahmen aus zwingenden Gründen können vom Vereinsausschuss zugelassen werden (Wegzug, Versetzung nach auswärts, ernsthafte Erkrankung u. ä.).

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1.
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes.
 - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist (§ 9)
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses erfolgen, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung über ein Jahr rückständig und zweimal erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden ist. Bei einer Streichung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein wegen Schädigung des Vereinszweckes oder des Ansehens des Vereins. Der Ausschluss gem. Buchstabe d erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses nur durch die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Er darf nur erfolgen, nachdem dem Betroffenen, dem Vereinsausschuss und den evtl. beteiligten Personen ausreichend Gehör gewährt worden ist. Dem Betroffenen ist ein mit Gründen versehener Beschluss zuzustellen.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Ansprüche dieses Mitgliedes an den Verein auf, auch das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens. Die Verpflichtung zur Zahlung rückständiger Beiträge an den Verein bleibt bestehen. Im Falle des § 10 Abs. 1 b bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres verpflichtet.

§ 11 Verwarnung, Geldbußen

Gegen Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Durchführung des Sportbetriebes oder das Zusammenleben im Verein gefährden, kann der Vereinsausschuss einschreiten durch

- a) eine Verwarnung
- b) eine Geldbuße bis zur Höhe des Jahresbeitrages
- c) vorübergehenden Entzug bestimmter Mitgliederrechte bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten

D) Rechte und Pflichten

§ 12

1. Alle Mitglieder haben gleiches Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und seiner Sportabteilungen sowie zur Benutzung der vereinseigenen Sportgeräte und Sportanlagen.
2. Das Recht zur Sportausübung haben neben den Ehrenmitgliedern im Rahmen der Sportordnung nur jene Mitglieder, die der betreffenden Sportabteilung angehören.

§ 13

Allen Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:

1. Das Stimmrecht bei Abstimmungen, ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Das Recht, Anträge an die Ausschüsse und die Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Das Recht der Erinnerung über die Rechnungslegung.

§ 14

1. Alle Mitglieder, die volljährig sind, sind in den Vorstand und Vereinsausschuss wählbar.
2. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht dem Inhaber Rechte, die jedem ordentlichem Mitglied zu stehen.

§ 15

Alle Mitglieder sind zur Beitragsleistung in der von der Mitgliederversammlung alljährlich beschlossenen Höhe und Zahlungsweise verpflichtet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist gem. § 25 bekannt zu geben.

E) Beiträge, Gebühren, Umlagen, sonstige Einnahmen und deren Verwendung

§ 16

1. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Alle übrigen Mitglieder nach § 5 sind zur Zahlung von Beiträgen (Vereinsbeiträge) verpflichtet. Die Beiträge (Jahresbeiträge) sind Bringschulden.
3. Der Beitrag kann durch Beschluss des Vereinsausschusses ermäßigt, gestundet oder in schwerwiegenden Fällen erlassen werden.

§ 17

1. Umlagen können in besonderen Fällen von jedem Mitglied auf Antrag des Vereinsausschusses durch Beschluss der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erhoben werden.
2. Je nach Lage der Verhältnisse können Umlagen auch von den Mitgliedern einer Abteilung durch den Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung erhoben werden.

§ 18

Die Einnahmen aus den allgemeinen Vereinsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen, sofern diese nicht ausdrücklich zweckgebunden sind, dienen der Verwaltung und Instandhaltung der Liegenschaften und den allgemeinen Zwecken des Vereins. Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel können

den Abteilungen Zuschüsse aus der allgemeinen Kasse auf Antrag der Sportausschüsse durch den Vereinsausschuss zugewendet werden.

F) Vereinsorgane

§ 19

Die Organe des Turn- und Sportvereins sind:

1. die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss
4. die Abteilungsleiter

§ 20 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist die durch den Vorsitzenden im Auftrag des Vereinsausschusses im 1. Viertel jedes Geschäftsjahres einzuberufende Versammlung sämtlicher Mitglieder.

Sie ist zuständig für:

- a) Entlastung des Vorstandes und des Vereinsausschusses nach Anhören ihrer Rechenschaftsberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr und nach Berichterstattung der Kassenprüfer.
 - b) Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, der Vereinsausschussmitglieder mit Ausnahme der Leiter und Trainer der Sportabteilungen. Die Wahl der Abteilungsleiter erfolgt in den Jahresmitgliederversammlungen der Sportabteilungen.
 - c) Änderung der Satzung.
 - c) Festsetzung der Beiträge und Umlagen, Genehmigung des Haushaltsplanes des Vereins der Sportabteilungen, Aufnahmen neuer Kapitalien.
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - f) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich oder durch Veröffentlichung in einer ortsüblichen Tageszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 3. Zur Beschlussfassung ist jede Anzahl der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei An- und Verkäufen von Immobilien, Aufnahme von langfristigen Darlehen, die über das laufende Geschäftsjahr und einen Betrag von $\frac{1}{2}$ des Gesamt-Jahres-Beitragsaufkommens der stimmberechtigten Mitglieder hinausgehen, ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Gesamtmitglieder zur Beschlussfassung erforderlich. Wenn Beschlussfähigkeit nicht besteht, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

4. Alle Entscheidungen fallen durch einfache Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Davon ausgenommen ist die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 7) und über die Auflösung des Vereins (§ 29).
5. Die Abstimmung erfolgt im Allgemeinen durch Handaufheben. Beantragen wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder die geheime Abstimmung, so ist dem stattzugeben. Wird bei der Wahl des 1. Vorsitzenden mehr als ein Vorschlag gemacht, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
6. Über Gegenstände, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, darf nicht Beschluss gefasst werden.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter.
7. Während der Entlastungsdiskussion und der Neuwahl des neuen Vorstandes leitet ein zweiköpfiger Wahlausschuss, der durch Zuruf aus den erschienenen Mitgliedern bestellt wird, die Mitgliederversammlung. Der neugewählte Vorsitzende übernimmt unmittelbar nach seiner Wahl die weitere Leitung.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat dieselbe Zuständigkeit wie die ordentliche. Sie kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses einberufen werden. Ihre Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder durch Unterschrift und Angabe des Grundes gefordert wird.
2. Die Einberufung muss in derselben Form erfolgen, wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung

§ 22 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem ersten und zweiten Kassenwart
 - d) dem ersten und zweiten Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsbe-
rechtigt.

2. Der Vorstand ist zur Eingehung von Verbindlichkeiten bis zum einem Betrag von 2.500,00 € berechtigt. Über Verbindlichkeiten von mehr als 2.500,00 € beschließt der Vereinsaus-
schuss.
3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und die Vereinsausschusssitzungen ein und leitet sie. Er hat ferner das Recht, Versammlungen der Sportabteilungen einzuberufen, in denen er stimmberechtigt ist. Er hat Sitz und Stimme in den Ausschüssen aller Abteilun-
gen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor der Zeit aus, so erfolgt die Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
5. Mitgliedern des Vorstandes sowie weiteren ehrenamtlich tätigen Mitgliedern (z. B. Geräte- oder Platzwart) kann eine Vergütung innerhalb des Ehrenamtsfreibetrages bis zur Höhe des jeweils vom Freistaat Bayern festgelegten Höchstbetrags, mit Billigung des Vereinsausschusses gewährt werden.

§ 23 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus folgenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c¹) dem 1. Kassenwart
- c²) dem 2. Kassenwart *)
- d¹) dem 1. Schriftführer
- d²) dem 2. Schriftführer *)
- e) den Abteilungsleitern
- f) Jugendleiter
- g) Leiter Mädchen- und Frauenfußball
- h) bis zu zehn Beisitzern
- i) Ehrenamtsbeauftragter mit Stimmrecht

*) Zweiter Kassenwart und zweiter Schriftführer werden bei Bedarf (Festlegung durch Vereinsausschuss) gewählt.

2. Dem Vereinsausschuss obliegt:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Turn- und Sportvereins
- b) die Festsetzung der in § 22 erwähnten Beiträge
- c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern (§§ 6 und 10) sowie Vorschlag auf Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung
- d) die Ehrung von Mitgliedern, ausgenommen die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 20)
- e) der Vereinsausschuss legt die Wahlperiode für den Vorstand und die Ausschussmitglieder fest. Wahl der Vorstandschaft alle 3 Jahre

Scheidet ein Mitglied vor Abschluss des Geschäftsjahres aus dem Vereinsausschuss aus, kann sich der Vereinsausschuss durch Zuwahl aus den Reihen der wählbaren Vereinsmitglieder selbst ergänzen, ausgenommen Mitglieder des Vorstandes (§ 22).

3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 24

Den von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern obliegt die Überprüfung der von Schriftführer und Kassenwart vorgelegten jährlichen Abrechnung auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Kassenprüfung muss mindestens eine Woche vorher vor der ordentlichen

Mitgliederversammlung erfolgen und auf dem Finanzbericht in Form eines schriftlichen Prüfungsvermerks beurkundet sein. Den Kassenprüfern steht das Recht zu, auch während des Geschäftsjahres Stichproben zu machen.

§ 25 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen im Mitteilungsblatt des Vereins (Heimatzeitung) oder durch Anschlag im Vereinslokal, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

§ 26 Auflösung des Vereins

1. Der Turn- und Sportverein Vilslern e. V. kann sich nur durch einstimmigen Beschluss einer schriftlich einzuberufenden Mitgliederversammlung auflösen, bei welcher zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche beschlussfähige Mitgliederversammlung nicht zustande, so ist erneut nach Ablauf von drei Monaten eine Mitgliederversammlung durch eingeschriebenen Brief anzuberaumen, die über die Auflösung beschließen kann, wenn drei Viertel der zur Beschlussfassung erschienenen Mitglieder zustimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fälle das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Velden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Vilslern zu verwenden hat.

§ 27

Jedes Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die vorliegende Satzung sowie die sonst gegebenen Ordnungen an.

Diese Satzungsneufassung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 27.03.2022 beschlossen.



Anton Kofler

1. Vorsitzender TSV Vilslern